

Ausgabe 69 vom 20. Juli 2020

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► **Vielfältige Abrechnungswege für Corona-Tests: Eine Übersicht**

Die zahlreichen Regelungen der Politik zur Durchführung von Corona-Tests sowohl bei symptomatischen als auch bei symptomlosen Menschen führen leider zu einer sehr großen Vielzahl von Abrechnungsmöglichkeiten und einer ebenso großen Vielzahl von Formularen. Wir geben Ihnen mit diesem Telegramm einen Überblick. Beigelegt ist eine graphische Aufbereitung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Eine weitere Erläuterung finden Sie auf unserer Website. Bitte beachten Sie, dass es im Bereich der vom ÖGD beauftragten Tests zu angepassten Bedingungen in Hamburg kommen kann. Wir werden diese kommunizieren, sobald sie feststehen.

Patienten mit klinischem Befund und RKI-Kriterien

Die Abrechnung erfolgt wie gewohnt nach EBM inklusive der Abrechnung der „Corona-Kennzeichnung“ GOP 88240. Bitte beachten Sie, dass die wesentliche Entscheidung für (oder gegen) eine Testung aus dem klinischen Bild erfolgt. Zur Veranlassung der Laboruntersuchung ist der neue Vordruck Muster 10 C zu verwenden.

Das neue Anforderungs-Muster 10 C

Das neue Formular Muster 10 C ist nun zur Abrechnung aller Corona-Tests (mit Ausnahme der vom ÖGD-veranlassten Tests, siehe unten) zu verwenden. Es ist im DIN A 4-Format gedruckt, die obere Hälfte geht an das Labor, die untere erhält der Patient. Auf beiden Teilen ist ein QR-Code mit einem „Globally Unique Identifier“ (GUID) aufgedruckt. Diese Nummer wird nur einmal vergeben und dient dazu, dass das Ergebnis dieser Probe eindeutig dem Patienten zugeordnet und der Infektionsweg nachverfolgt werden kann. Aus diesem Grund darf das Muster nicht kopiert werden.

Das Muster 10 C kann nicht über den normalen Weg über den *Paul-Albrechts-Verlag* angefordert werden, sondern ist ausschließlich über den „Web-Shop“ der KV Hamburg zu beziehen. Da wir von der Bundesebene nur sehr spärlich mit diesem Muster beliefert werden, bitten wir darum, nur die wirklich benötigte Menge zu bestellen. Als Ersatz können Sie vorübergehend auch das herkömmliche Muster 10 nehmen, müssen dann aber bei diagnostischer Abklärung die GOP 32816 bzw. nach Meldung in der Corona-Warn-App die GOP 32811 im Feld „Auftrag“ einfügen.

Testungen nach Corona-App-Warnung

Abstriche bei Personen, die mittels der Corona-Warn-App ein „erhöhtes Risiko“ nachweisen, werden nach der GOP 02402 (Abstrichentnahme aus den oberen Atemwegen) abgerechnet. Die GOP ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig und mit 91 Punkten bewertet. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär. Zusätzlich kann die Versicherten- bzw. Grundpauschale abgerechnet werden, dies allerdings im Budget. Durch Angabe der Kennnummer 32006 wird das Laborbudget nicht belastet. Es erfolgt keine „Corona-Kennzeichnung“ mit der GOP 88240.

Für die Auswahl des Vordrucks für den Laborauftrag ist entscheidend, auf welchem Weg die Person in die Praxis gekommen ist. Kommt sie alleine aufgrund der App-Warnung, dann ist das Muster 10 C zu nutzen. Setzt sich der Mensch jedoch zunächst mit dem Gesundheitsamt in Verbindung und dieses veranlasst den Arztbesuch, dann ist das Muster „OEGD“ zu verwenden. Dieses wird den anfragenden Personen vom Gesundheitsamt ausgehändigt und von diesen dem Arzt übergeben.

Testungen nach Aufforderung durch das Gesundheitsamt

Aufgrund der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ des Bundesgesundheitsministeriums haben auch symptomlose Menschen einen Anspruch auf diesen Test. Bedingung ist, dass das Gesundheitsamt diesen Test angeordnet hat. Diese Anordnung kann individuell erfolgen oder auch generalisierend.

Die in Hamburg zuständige „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ (BAGSFI) verhandelt derzeit mit der KV Hamburg über die Beauftragung niedergelassener Ärzte und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen. Wir informieren, sobald die Bedingungen klar sind.

Testungen aufgrund anderer Verträge

Die KV Hamburg wird zudem mit der Schulbehörde einen Vertrag abschließen zur Testung von Lehrern, auch wenn diese symptomfrei sind. Auch hierüber werden wir unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung unterrichten.

Alle weiteren Testungen

Testwünsche, die nicht unter die dargestellten Kriterien fallen, sind ausnahmslos privat abzurechnen. Dies gilt auch für Bescheinigungen, die zum Urlaubsantritt benötigt oder vom Arbeitgeber eingefordert werden. Die Meldeverpflichtung bei positiven Tests gilt auch für diese Fallkonstellationen. Testungen, die ein Krankenhaus vor einer stationären Aufnahme bei symptomlosen Patienten anfordert, sind vom Krankenhaus zu erbringen.

▶▶ TSS: „Wunscharzt-Funktion“ wird freigeschaltet

Der Ausbau der Terminvermittlung TSS der KV Hamburg zu einer umfassenden Plattform tritt in seine nächste Phase. Nutzer haben nun auch die Möglichkeit, den Arzt auszuwählen, bei dem sie einen Termin erhalten wollen. Die Ärzte und Psychotherapeuten können selbst entscheiden, wie stark sie an diesem Dienst beteiligt sein wollen. Der Dienst ist zwar grundsätzlich jetzt bereits nutzbar, ihn „veröffentlichen“ werden wir aber erst Ende August.

Die Funktion ist freigeschaltet für Nutzer, die die TSS über das Internet in Anspruch nehmen. Die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Nutzung der TSS haben sich dadurch nicht geändert: so benötigen beispielsweise Patienten, die einen Termin bei Fachärzten wünschen, eine Überweisung mit Code des Hausarztes. Ausgenommen hiervon sind Hausärzte und Kinderärzte sowie Augen- und Frauenärzte. Alle Termine, die über unsere Plattform gebucht wurden, können als „TSS-Terminfall“ gekennzeichnet werden und sind damit extrabudgetär zu vergüten; eine Bereinigung findet nicht mehr statt.

Ärzte und Psychotherapeuten, die diesen Selbstbucher-Weg den Patienten anbieten wollen, können beliebig viele Termine in die TSS-Plattform einstellen. Eine Anleitung finden Sie unter www.kvhh.net/kvhh/pages/index/p/1012. Sofern die Praxis die Benachrichtigungsfunktion in der TSS-Datenbank freigeschaltet hat, wird sie bei einer Buchung per Email oder Fax informiert.

►► **Kein Desinfektionsmittel mehr über den Web-Shop**

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es der KV Hamburg künftig nicht mehr möglich, über den Web-Shop Desinfektionsmittel anzubieten, da eine Lagerung ab September 2020 nicht mehr gestattet ist. Eine letztmalige Bestellung ist am 21. August 2020 möglich und nur, solange der Vorrat reicht.

►► **Coronavirus: Kodiervorgaben**

Folgende Hinweise sollten bei der Kodierung im Zusammenhang mit COVID-19 berücksichtigt werden:

Bei den Codes U07.1 G und U07.2 G handelt es sich um sogenannte Zusatzkodes. Dementsprechend muss auf dem Behandlungsschein immer mindestens ein weiterer ICD-10 in Ansatz gebracht werden (z. B. J06.9 G). Zudem werden die Codes ausschließlich mit dem Zusatzkennzeichen „G“ (gesichert) für die Diagnosesicherheit angegeben. Sie sind nicht zu verwenden, wenn ein Verdacht besteht, ohne dass die RKI-Kriterien sicher erfüllt sind (z. B. ausschließlich vermuteter Kontakt mit einem COVID-19-Fall) oder um den Ausschluss („A“) oder den Zustand nach („Z“) einer COVID-19-Erkrankung zu verschlüsseln.

Für die Kodierung von COVID-19 in der Abrechnung gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Patient kommt mit Symptomen in die Praxis
 - **U07.1 G: Positives Testergebnis** + Diagnose für Erkrankung bzw. Symptome (z. B. J06.9 G - Akute Infektion der oberen Atemwege)
 - **U07.2 G: RKI-Kriterien erfüllt bei negativem Testergebnis** + Diagnose für Erkrankung bzw. Symptome (z. B. J06.9 G - Akute Infektion der oberen Atemwege)
 - Diagnose für Erkrankung bzw. Symptome (z. B. J06.9 G - Akute Infektion der oberen Atemwege), wenn RKI-Kriterien nicht erfüllt sind und kein Test veranlasst wurde bzw. wenn das Testergebnis negativ ausfällt (keine Angabe des ICD U07.1 G bzw. U07.2 G)
2. Patient sucht Praxis aufgrund eines Warnhinweises in der App auf
 - U99.0 G Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2 + Z11 G - Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten

Die Angabe der Kennziffer 88240 ist unabhängig von der Angabe des ICD-10 U07.1 G bzw. U07.2 G. Dementsprechend darf die Kennzeichnung mit der Ziffer 88240 auch dann erfolgen, wenn die Diagnoseschlüssel U07.1 G und U07.2 G aufgrund Nichterfüllung der eingangs genannten Kriterien nicht angegeben werden können.

Konkrete Beispiele zu den Kodiervorgaben finden Sie [hier](https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Kodieren.pdf):
https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Kodieren.pdf

►► **DMP-Fortbildungspflicht wegen Corona abgesenkt**

Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie haben wir uns mit den Hamburger Krankenkassen auf Erleichterungen bei der DMP-Fortbildungspflicht einigen können. Die am DMP teilnehmenden Ärzte müssen im Jahr 2020 entweder mindestens einen Qualitätszirkel oder mindestens eine Fortbildung besuchen. Soweit Präsenzveranstaltungen im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden, ist auch die elektronische Durchführung per Videokonferenz möglich, wenn die

Schulung auch in dieser Form von der Ärztekammer anerkannt wird. Mit dieser Veranstaltung werden alle Fortbildungsverpflichtungen für alle DMP-Verträge erfüllt, der zeitliche Umfang bzw. die Punkteanzahl der Veranstaltung ist dabei ohne Belang. Die Regelung gilt gleichermaßen für Ärzte der 1. Versorgungsebene (Hausärzte) und der 2. Versorgungsebene (Fachärzte).

►► **DMP: Ausnahmeregelung für Schulungen und Dokumentation bis Ende 2020**

Die DMP-Dokumentationspflicht und die Verpflichtung der Versicherten zur Teilnahme an empfohlenen DMP-Schulungen wurde aufgrund der andauernden Coronavirus-Pandemie bis Ende des Jahres 2020 ausgesetzt.

Hierdurch sollen die besonders gefährdeten Patienten mit chronischen Erkrankungen vor einer Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden. Gleichwohl können weiterhin DMP-Konsultationen und Schulungen erfolgen, wenn der koordinierende Arzt mit dem Patienten unter individueller Abwägung der Risiken zum Ergebnis kommt, dass diese aktuell notwendig sind.

Hinweis: Es wird empfohlen, in der DMP-Dokumentation beim Dokumentationsparameter „empfohlene Schulung wahrgenommen“ die Ausprägung „war aktuell nicht möglich“ anzukreuzen, wenn der Patient aufgrund der Situation bedingt durch die Corona-Pandemie nicht an der Schulung teilgenommen hat. Nur durch diese Angabe kann die Ausschreibung des Versicherten aufgrund nicht wahrgenommener Schulungen vermieden werden.

►► **Änderungen im Vertrag „VorsorgePlus“ mit der HEK und der KKH**

Aufgrund eines aufsichtsrechtlichen Schreibens des Bundesamts für Soziale Sicherung (BAS) waren die Vertragspartner gehalten, zum 1. Juli 2020 das Modul „Depression“ aus dem Vertrag „Vorsorge Plus“ zu streichen. Die GOP 93402 und 93403 können daher nicht mehr abgerechnet werden. Zusätzlich war eine Anpassung der Teilnahmevoraussetzungen angestellter Ärzte notwendig. Diese können nunmehr nur noch teilnehmen, wenn auch der anstellende Arzt am Vertrag teilnimmt. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung muss also vom angestellten und vom anstellenden Arzt unterzeichnet werden. Ferner wurden neue Teilnahmeformulare für Versicherte vereinbart.

Vertragstext und Teilnahmeformulare für Ärzte und Versicherte im Internet:
www.kvhh.de - Recht & Verträge → Verträge → V → Vorsorge Plus

►► **Amtliche Veröffentlichungen**

Auf der Website der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg www.kvhh.de wird unter der Rubrik „Recht und Verträge / Amtliche Bekanntmachung“ Folgendes bekannt gegeben:

- Leitlinien für die Gestaltung, Durchführung und Anerkennung von Qualitätszirkeln
(vom 23.06.2020 mit Wirkung zum 01.07.2020)

Hinweis: Aufhebung von Vorbehalten

- Im KVH-Journal 7-8/2020 wurde der 1. Nachtrag zur Honorarvereinbarung für das Jahr 2020 unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages durch die Vertragspartner veröffentlicht.
Das Unterschriftenverfahren zu diesem Nachtrag ist nunmehr abgeschlossen und dieser Vorbehalt damit gegenstandslos.

- Im KVH-Journal 7-8/2020 wurde die Neufassung des Vertrages zum DMP Diabetes mellitus Typ II unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragspartner veröffentlicht.
Das Unterschriftenverfahren zu diesem Vertrag ist nunmehr abgeschlossen und dieser Vorbehalt damit gegenstandslos.
- Im KVH-Journal 7-8/2020 wurde der 14. Nachtrag zum DMP Diabetes mellitus Typ 1 unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages durch die Vertragspartner veröffentlicht.
Das Unterschriftenverfahren zu diesem Nachtrag ist nunmehr abgeschlossen und dieser Vorbehalt damit gegenstandslos.
- Im KVH-Journal 9/2020 wurde der 14. Nachtrag zum Datenstellenvertrag unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages durch die Vertragspartner veröffentlicht.
Das Unterschriftenverfahren zu diesem Nachtrag ist nunmehr abgeschlossen und dieser Vorbehalt damit gegenstandslos.
- Im KVH-Journal 7-8/2020 wurde der Vertrag zur Unterstützung der Umsetzung von Disease-Management-Programmen in Hamburg (DMP-Vergütungsdatei) unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragspartner veröffentlicht.
Das Unterschriftenverfahren zu diesem Vertrag ist nunmehr abgeschlossen und dieser Vorbehalt damit gegenstandslos.
- Im KVH-Journal 6/2020 wurde der 2. Nachtrag zum Rahmenvertrag „Hallo Baby“ zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten und infektionsbedingten Geburtskomplikationen der AG Vertragskoordinierung unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages durch die Vertragspartner veröffentlicht.
Das Unterschriftenverfahren zu diesem Vertrag ist nunmehr abgeschlossen und dieser Vorbehalt damit gegenstandslos.

Hinweis: Ausnahmeregelungen auf Grund der Coronavirus-Pandemie

- Vereinbarung mit den Hamburger Krankenkassen /-verbände unter Bezugnahme auf die DMP-Schulungen als Videokonferenz:
Die Ausnahmeregelung wurde bis zum 30. September 2020 verlängert.
- Vereinbarung mit den Hamburger Krankenkassen /-verbände unter Bezugnahme auf die Fortbildungsverpflichtung in den DMP-Verträgen:
Die Ausnahmeregelung gilt für das Jahr 2020.

**Sollte eine Einsichtnahme im Internet nicht möglich sein, stellen wir Ihnen gern den entsprechenden Ausdruck zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns hierzu an.
Das Infocenter der KVH / Tel.: 22 802 - 900**

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.de + im + Internet

TESTS AUF SARS-COV-2 IN DER PRAXIS

INFORMATIONEN FÜR VERTRAGSÄRZTE



TYPISCHE UND ATYPISCHE COVID-19-SYMPTOME



MELDUNG „ERHÖHTES RISIKO“ DURCH CORONA-WARN-APP



KEINE COVID-19-SYMPTOME TEST NACH RECHTSVERORDNUNG (RVO)

Nur nach Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst

ARZTPRAXIS

ABSTRICH

Abrechnung nach EBM:

- Versicherten-, Grund- oder Notfallpauschale
- Kennziffer 88240 für extrabudgetäre Vergütung
- Kennziffer 32006 für Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets)

BEAUFTRAGUNG LABOR

Formular 10C:

- Auftrag zur diagnostischen Abklärung (GOP 32816)
- Vertragsärztliches Labor mit Untersuchung beauftragen

ABSTRICH

Abrechnung nach EBM:

- GOP 02402 (10 Euro extrabudgetär)
- Versicherten-, Grund- oder Notfallpauschale
- Kennziffer 32006 für Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets)

BEAUFTRAGUNG LABOR

Formular 10C:

- Auftrag zur Testung nach Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App (GOP 32811)
- Vertragsärztliches Labor mit Untersuchung beauftragen

ABSTRICH

Abrechnung nach Sonderregelungen:

- Gemäß regionaler Vereinbarung, zum Beispiel zwischen ÖGD und KV
- Gilt für GKV- und Nicht-GKV-Versicherte

BEAUFTRAGUNG LABOR

Formular OEGD:

- Auftrag zur Testung entsprechend den Vorgaben des ÖGD
- Postleitzahl des beauftragenden ÖGD auf dem Formular angeben
- Vertragsärztliches Labor beauftragen (sofern ÖGD kein spezielles Labor vorgibt)

➤ Wünscht jemand einen PCR-Test aus anderen Gründen, zum Beispiel vor Reisen, muss er den Test grundsätzlich privat bezahlen. Bitte beachten Sie auch regionale Festlegungen, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein können.



➤ Weitere Informationen unter: www.kbv.de/html/coronavirus.php